

einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1989 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1989

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T a u t
Vizepräsident

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens vom 28. Februar 1989

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 15. Dezember 1971 über das Statut der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 7 S. 71),
- b) Anordnung vom 30. September 1975 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. I Nr. 41 S. 686).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 19. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1989

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 23. März 1989

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 823 vom 20. Januar 1953 — Be-
dienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen —
(Sonderdruck Nr. 11 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

¹ Dafür gelten die Standards: TGL 30323/01 - Gesundheits- und Ar-
beitsschutz; Brandschutz; Kohlenstaubfeuerungen; Termin und
Definitionen; Sicherheitstechnische Forderungen — TGL 30323/02 —
Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Kohlenstaubfeuerun-
gen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten, Prüfung,
Dokumentation — TGL 30634 — Gesundheits- und Arbeitsschutz;
Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen sowie die Anordnung vom
14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kessel-
anlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

K u n t s c h e

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vom 23. März 1989

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juli 1954 über das Anfahren von
Dampfkesseln mit Kohlenstaubfeuerungen (ZBl. Nr. 32 S. 400)
wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Dr.-Ing. L a u c k

¹ Dafür gelten die Standards:

TGL 30323/01 - GAB: Kohlenstaubfeuerungen; Termin und Defini-
tionen; Sicherheitstechnische Forderungen

TGL 30323/02 — GAB: Kohlenstaubfeuerungen; arbeitsschutz- und
brandschutzgerechtes Verhalten, Prüfung, Dokumenta-
tion.

Berichtigung:

Es wird darauf hingewiesen, daß die letzten 3 Sätze des
§ 14 Abs. 4 der Verordnung vom 30. November 1988 über die
Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. I
Nr. 26 S. 287) dem 2. Anstrich zuzuordnen sind. Der § 14 Abs. 4
lautet deshalb:

„(4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentschei-
dung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeu-
tige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennzif-
fern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitions-
auftraggebers und auf sein Risiko

— Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten
langen Bestellfristen bestellt werden,

— Ausführungsprojekte erarbeitet werden. Für die Vorhaben
des Staatsplanes Investitionen ist dazu die Zustimmung
der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der
Staatlichen Plankommission erforderlich. Für alle anderen
begutachtungspflichtigen Investitionen, die nicht aus dem
eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwen-
denden Investitionsfonds finanziert werden, ist die Zustim-
mung der zuständigen staatlichen Gutachterstelle einzu-
holen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß
auf ihrer Grundlage gemäß § 12 die Grundsatzentschei-
dung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführ-
ungsprojektierung nicht zulässig.“